



STIFTUNG KLOSTER HEGNE
Hotel St. Elisabeth

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für sämtliche — auch zukünftigen — Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Tagungshotels sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Tagungshotels (Arrangements).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen und Lieferungen bzw. Nutzung der Zimmer und/oder Räume gelten unsere AGB als angenommen.
3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Hotelzimmer, Räume, Flächen oder Vitrinen sowie Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen oder die Nutzung der Hotelzimmer zu einem anderen als den Beherbergungszweck bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Tagungshotels.

II Vertragsabschluss, -Partner, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel (in Textform oder mündlich) zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung oder Raumbuchung in Textform zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind das Hotel und Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem Kunden eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Sollte der Kunde eine politische Vereinigung oder eine nicht christliche Glaubensgemeinschaft sein, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung durch das Tagungshotel. Verschweigt der Kunde, dass es sich um eine politische Vereinigung bzw. eine nicht christliche Glaubensgemeinschaft handelt, so ist das Tagungshotel berechtigt, sofort vom Vertrag und ohne Schadensersatzforderungen des Kunden zurückzutreten.
4. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungs-

frist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren.

III Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnungen

1. Das Tagungshotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Tagungshotel zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung bzw. Raumüberlassung und die von ihm in Anspruch genommen weiteren Leistungen zu geltenden vereinbarten Preisen des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
3. Die Zahlung erfolgt in Euro (€). Eventuelle Wechsel- und Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
4. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer und lokale Abgaben ein. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer gilt der vereinbarte Bruttopreis. Bei der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
5. Die Preise können vom Tagungshotel ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Hotelzimmer, der Leistung des Tagungshotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Tagungshotel dem zustimmt.
6. Eine Änderung der Teilnehmerzahl von Veranstaltungen muss spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Reservierungsabteilung mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Tagungshotels.
7. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
8. Bei Abweichungen der Veranstaltungsteilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Tagungshotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
9. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Tagungshotels die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Tagungshotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung



STIFTUNG KLOSTER HEGNE

Hotel St. Elisabeth

stellen, es sei denn, das Tagungshotel trifft ein Verschulden.

10. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnungen ohne Abzug zahlbar. Das Hotel ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel ist berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 8% bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basissatz zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann das Hotel € 5,00 erheben.

11. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, kann das Tagungshotel die anfallenden Personalkosten aufgrund von Einzelnachweisen abrechnen, soweit nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden. Einzelheiten werden einzelvertraglich geregelt.

12. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Das Hotel ist ferner berechtigt, während des Aufenthaltes des Gastes im Hotel aufgelaufene Forderungen durch Erstellung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.

13. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder mindern.

IV Rücktritt des Tagungshotels

1. Wird die vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Tagungshotel gesetzten, angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so das Tagungshotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Wenn bei einer Option ein Rücktrittsrecht schriftlich vereinbart wurde, ist das Tagungshotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Buchungsanfragen anderer Kunden nach den vorreservierten Hotelzimmern/Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde

auf Rückfrage des Tagungshotels keine feste Buchung für diesen Zeitraum vornimmt.

3. Ferner ist das Tagungshotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- höhere Gewalt oder andere vom Tagungshotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;

- Hotelzimmer/Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden, in Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden. Das Tagungshotel ist eine gewerbliche Einrichtung der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz / Ingenbohl. Sofern sich nach Abschluss des Vertrages herausstellt, dass die Veranstaltung in einem derartigen Maße gegen die Grundsätze der katholischen Kirche verstößt, dass dem Tagungshotel die Durchführung des Vertrages unzumutbar ist — hierüber entscheidet das Tagungshotel — ist dieser zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- das Tagungshotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Tagungshotels in der Öffentlichkeit gefährden kann.

- ein Verstoß gegen oben Klausel I Nr.1 vorliegt.

- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzwidrig ist.

4. Das Tagungshotel hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Bei berechtigtem Rücktritt des Tagungshotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

V Rücktritt des Kunden (i.e. Abbestellung, Stornierung)/Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels (No Show)

1. Bei Rücktritt des Kunden von dem mit dem Tagungshotel geschlossenen Vertrag ist das Tagungshotel berechtigt, die vereinbarte Miete / das Arrangement in Rechnung zu stellen, auch wenn der Kunde die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch nimmt, sofern dem Tagungshotel eine Weitervermietung nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

2. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des Tagungshotels oder einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

3. Sofern zwischen Tagungshotel und dem Kunden ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde (Option), kann der



STIFTUNG KLOSTER HEGNE

Hotel St. Elisabeth

Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Tagungshotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Tagungshaus ausübt, sofern nicht ein Fall des Leistungsverzuges des Tagungshotels oder eine von ihm zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt.

4. Stornierung von Individualbuchungen Übernachtung/Frühstück: Bei 1-3 Übernachtungen ist eine kostenfreie Stornierung des Zimmers bis 7 Tage vor Anreise möglich. Ab 4 Übernachtungen ist eine kostenfreie Stornierung bis 14 Tage vor Anreise möglich. Bei späterer Stornierung oder Nichtanreise (No-Show) werden 80% der gebuchten Leistung in Rechnung gestellt. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht auf Rücktritt in Textform gegenüber dem Hotel ausübt.

5. Stornierung von Individualbuchungen Übernachtung/Halbpension oder Arrangement: Unabhängig von der Aufenthaltsdauer ist eine kostenfreie Stornierung des Zimmers bis 14 Tage vor Anreise möglich. Bei späterer Stornierung oder Nichtanreise (No-Show) werden 80% der gebuchten Leistung in Rechnung gestellt. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht auf Rücktritt in Textform gegenüber dem Hotel ausübt.

6. Stornierung von Tagungen, Veranstaltungen/Gruppen: Sofern keine anderslautende Stornoregelung schriftlich vereinbart wurde, gilt folgende Regelung: Wird eine Veranstaltung seitens des Veranstalters storniert, so steht dem Tagungshotel ein angemessener Vergütungsanspruch zu. Eine kostenfreie Stornierung ist bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bei Stornierungen von 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden die Bereitstellungskosten in Höhe von 25% des Veranstaltungsvolumens zzgl. gesetzlicher MwSt. in Rechnung gestellt. Bei einer Stornierung 2 Wochen vorher werden die Bereitstellungskosten in Höhe von 50% des Veranstaltungsvolumens zzgl. gesetzlicher MwSt. in Rechnung gestellt. Bei einer kurzfristigen Stornierung werden die

Bereitstellungskosten in Höhe von 80% des Veranstaltungsvolumens zzgl. gesetzlicher MwSt. in Rechnung gestellt. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht auf Rücktritt in Textform gegenüber dem Hotel ausübt.

7. Vereinbarte Sonderleistungen sowie Leistungen Dritter, die infolge der Stornierung nutzlos werden, sind in jedem Falle zu vergüten.

8. Bei Tagungen und Bankettveranstaltungen dient die bis 5 Tage zuvor gemeldete Personenzahl als Mindest-Berechnungsgrundlage. Sollte innerhalb dieser 5 Tage die Personenzahl reduziert werden, behält sich das Hotel eine Berechnung der kalkulierten Kosten für die stornierten Teilnehmer vor.

9. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

VI Hotelzimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe / Liegen gebliebene Sachen („Fundsachen“)

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dieses nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotels spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 90%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet.

4. Vom Gast im Zimmer liegen gebliebene Dinge werden max. ein 1/2 Jahr aufbewahrt und nur auf ausdrücklichen Wunsch nachgesendet. Für Porto und Verpackung wird eine Pauschale von mind. 5,- EUR in Rechnung gestellt (Auslandsporto entsprechend höher).



STIFTUNG KLOSTER HEGNE

Hotel St. Elisabeth

VII Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Tagungshotel für den Kunden auf dessen schriftliche Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Tagungshotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Tagungshotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Tagungshotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Tagungshotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Tagungshotel pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Tagungshotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Tagungshotel eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete hierfür vorgehaltene kostenpflichtige Anlagen des Tagungshotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen an vom Tagungshotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Tagungshotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

IX Haftung des Tagungshotels

1. Das Tagungshotel haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist im nicht leistungstypischen Bereich jedoch beschränkt auf Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Tagungshotels zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Tagungshotels auftreten, wird das Tagungshotel bei Kenntnis oder auf

unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Tagungshotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

2. Für eingebrachte Sachen im Hotelzimmer haftet das Tagungshotel dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens bis 3.500,- €, sowie für Geld- und Wertgegenstände bis zu 800,- €. Geld von Wertgegenständen können bis zu einem Höchstwert von 3.500,- Euro (Versicherungssumme) im Tagungshotelsafe aufbewahrt werden. Das Tagungshotel empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Tagungshotel Anzeige macht (§ 703 BGB). Für eine weitergehende Haftung des Hotels gilt vorstehende Nummer 1 entsprechend.

Gefährliche Gegenstände / Lebewesen dürfen grundsätzlich nicht eingebracht werden.

3. Für die unbeschränkte Haftung des Tagungshotels gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet das Hotel nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In diesem Falle muss der Schaden spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstückes gegenüber dem Hotel geltend gemacht werden. Vorstehende Nummer 1 gilt entsprechend.
5. Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Für falsche oder nicht ausgeführte Weckaufträge übernimmt das Hotel jedoch keine Haftung. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Vorstehende Nummer 1 gilt entsprechend.
6. Pauschalreise: Ab dem 1.7.2018 tritt die neue EU-Pauschalreiserichtlinie mit entsprechender Haftung für Drittanbieter in Kraft. Diese gilt unter bestimmten Voraussetzungen der



STIFTUNG KLOSTER HEGNE
Hotel St. Elisabeth

„Reisevermittlung“. Sollte ein von uns angebotenes Paket/Arrangement diese erfüllen, erhalten Privatkunden vom Hotel bereits bei Angebotsabgabe ein entsprechendes Formular.

X Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

XI Haftung des Kunden für Schäden

Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Das Hotel kann vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

XII GEMA

1. Alle Musikveranstaltungen müssen vom Kunden vorab der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Kunde. Das Tagungshotel wird vom Kunden bezüglich aller Forderungen der GEMA freigestellt.

XIII Schlussbestimmungen

Unsere Datenschutz-Erklärung, die nach neuem EU-DSGVO für den Schutz persönlicher Daten natürlicher Personen gilt, können Sie jederzeit einsehen unter

www.st-elisabeth-hegne.de/datenschutz

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Tagungshotels.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Tagungshotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38, Absatz 2, ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Tagungshotels.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten gesetzliche Vorschriften

XIV Vertragspartner des Kunden

ProGast Hotelbetriebs-GmbH

Konradstraße 1

D- 78476 Allensbach

Tel: +49 (0)7533.9366-2000

Fax: +49 (0)7533.9366-2100

info@st-elisabeth-hegne.de

www.st-elisabeth-hegne.de

Geschäftsführung: Christoph Strobel, Thomas Scherrieb

Registergericht: Freiburg im Breisgau

HRB 382122

Stand Dezember 2021
Änderung vorbehalten